

Kristin Grimm

Lizenzketten im Urheberrecht

Zum Schicksal der Unterlizenz nach Beendigung
des Hauptlizenzvertrages

22

**Schriften zum Medien-, Urheber-
und Wirtschaftsrecht**

Hrsg. v. Georgios Gounalakis

Einführung

A. Problemaufriss: Rechtssicherheit innerhalb der Lizenzkette – eine Forderung an den Gesetzgeber, erfüllt durch den Bundesgerichtshof?

Wir befinden uns in einem Zeitalter, in dem immaterielle Güter in unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung einen besonderen Stellenwert für sich in Anspruch nehmen, zum einen bedingt durch sich fortsetzende Technologiesprünge, zum anderen beeinflusst durch die voranschreitende Globalisierung.¹ Die ökonomische Bedeutung immaterieller Güter, als wesentliche Produktionsfaktoren unserer heutigen Wissenswirtschaft und als die Ressourcen, die ein Bestehen im globalen Wettbewerb erst ermöglichen, ist unbestritten.² Dabei stellen nicht nur technische und gewerbliche Immaterialgüter, wie Erfindungen, Gebrauchsmuster oder Marken, zentrale Schlüsselressourcen dar. Auch die Verwertung kreativer Schöpfungen hat – bedingt durch die Ausbreitung der Neuen Medien³ in den letzten Jahrzehnten – an signifikanter wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen.⁴ Da der wirtschaftliche Wert immaterieller Güter in weitaus größeren Maßen als bei Sachen von ihrer ausschließlichen personalen Zuordnung abhängt,⁵ erwies sich die Schaffung monopolisierender Ausschließlichkeitsrechte als unverzichtbare Grundlage für eine umfassende Verwertbarkeit.⁶ Dieses immense wirtschaftliche Potential kann aber oftmals durch eigene Nutzungshandlungen des originären Rechtsinhabers nicht oder nicht vollständig realisiert werden.⁷ Im technisch-gewerblichen Bereich stellt die Übertragung von

1 *Pierson* in: Pierson/Ahrens/Fischer, Recht des geistigen Eigentums, S. 2 f. sowie S. 10 ff.; *Wandtke* in: FS Reh binder, S. 389, 390 ff.

2 Vgl. *Blind u. a.*, Forschungsbericht zur volkswirtschaftlichen Bedeutung geistigen Eigentums, abrufbar unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Dokumentationen/forschungsbericht-579,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>; *Peukert* in: FS Schricke r II, S. 149 ff.

3 *Seifert* in: Reh binder, Schutz von Kultur und geistigem Eigentum, S. 35, 41 ff., zum Begriff der „Neuen Medien“.

4 *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 2; *Pahlow*, Lizenz, S. 1; *ders.*, WM 2008, 2041.

5 *Kraßer*, GRUR Int. 1973, 230, 231.

6 Vgl. *Dreier*, CR 2000, 45: Erst die Ausschließlichkeitsgarantie setzt den Anreiz für Produktion und Verbreitung neuer innovativer immaterieller Güter.

7 *Kraßer*, GRUR Int. 1973, 230, 231; *Forkel*, Gebundene Rechtsübertragungen, S. 72; *Loewenheim/J.B. Nordemann* in: Loewenheim, Hdb. UrhR, § 24 Rn. 1; *Nabrotzki*, Lizenzen als Mittel der Kapitalaufbringung, Rn. 24.

Schutzrechten an Dritte zwar eine mögliche Verwertungsform dar,⁸ eine Schutzrechtsveräußerung bleibt jedoch die Seltenheit.⁹ Denn wer langfristig an den Ertragsperspektiven teilhaben und die Verwertung auch weiterhin lenken und überwachen will, wird sich für eine Lizenzierung entscheiden.¹⁰ Im geistig-schöpferischen Bereich ist die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten gegen Entgelt sogar die einzig mögliche Verwertungsform (vgl. § 29 I, II UrhG). Die Auswertung immaterieller Güter im Wege der Lizenzierung hat sich daher im Wirtschaftsverkehr als zentrales und wirtschaftlich bedeutendes Verwertungsinstrument etabliert.¹¹ Lizenzrechte können dabei nicht nur vom Schutzrechtsinhaber eingeräumt werden. In der Praxis ist es notwendig und weit verbreitet, Verträge auch auf nachfolgenden Stufen, sog. Unterlizenzverträge, abzuschließen. So können Rechteketten über mehrere Lizenzstufen hinweg entstehen, die als Lizenzketten¹² bezeichnet werden.

Umso erstaunlicher erscheint es, dass der Gesetzgeber den Lizenzvertrag als Vertragstypus mit enorm wirtschaftlicher und rechtspraktischer Bedeutung bis heute weitgehend ungeregelt belassen hat und dem Bedürfnis nach einem Immaterialgütervertragsrecht mit einheitlichen und klaren gesetzlichen Wertungen nicht nachgekommen ist.¹³ Lediglich der Verlagsvertrag als Urheberrechtsverwertungsvertrag hat durch den Gesetzgeber eine fragmentarische Regelung durch das Verlagsgesetz von 1901 erfahren.¹⁴ Vor allem fehlen allgemeine dogmatische Grundsatzentscheidungen zum Rechtsverkehr, speziell auch zur Rechtsnatur der eingeräumten Rechte. Das Urheberrechtsgesetz und auch alle anderen Sondergesetze der Immaterialgüterrechte bieten hier keine oder lediglich lückenhafte und der Auslegung kaum zugängliche

8 Zur Abgrenzung der Übertragung von der Lizenzierung: *Fehrenbacher*, JR 2001, 309, 310.

9 *Nabrotzki*, Lizenzen als Mittel der Kapitalaufbringung, Rn. 25, m.w.N.

10 *Forkel*, Gebundene Rechtsübertragungen, S. 72; *Dammler/Melullis*, GRUR 2013, 781.

11 *Schmoll* in: Büscher/Dittmer/Schiwy, GewRS/UrhR/MedienR, Kap. 12, Rn. 1; *Knap*, GRUR Int. 1973, 226, 227; *Forkel*, NJW 1983, 1764; *Fehrenbacher*, JR 2001, 309; *McGuire*, GRUR 2012, 657, spricht von einer „ungebrochenen wirtschaftlichen Bedeutung“.

12 v. *Frentz/Masch*, ZUM 2009, 354 f., Abb. 1, zum Begriff der Rechtekette sowie ein anschauliches Beispiel zu einer Lizenzkette darstellend; *Dammler/Melullis*, GRUR 2013, 781.

13 *Kraßer/Schmid*, GRUR Int. 1982, 324; *Ahrens*, GRUR 2006, 617, 623, beschreibt das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen über Lizenzverträge als „besonders schmerzliche Gesetzeslücke“ und plädiert für die Schaffung von Sonderregeln über den Transfer unkörperlicher Güter in einem neuen Gesetzbuch über Geistiges Eigentum; siehe auch *Sosnitza* in: FS Schrickler II, S. 183, 191; *ders.* in: *Forkel/Sosnitza*, Recht der Persönlichkeit und ihre schöpferischen Leistungen, S. 33 ff., der die Frage nach einem möglichen Allgemeinen Teil des Immaterialgüterrechts aufwirft; so auch *Ohly*, JZ 2003, 545 ff.; *ders.* in: *Leistner*, Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, S. 190 ff., der gleichfalls das Ziel verfolgt, einen „Allgemeinen Teil des geistigen Eigentums“ herauszuarbeiten; vgl. auch *Peukert/Hilty*, Europäisches Immaterialgütervertragsrecht, abrufbar unter: <http://www.mpg.de/470413/pdf.pdf>.

14 *Schrickler*, Verlagsrecht, § 1 Rn. 5.

Regelungen.¹⁵ Obwohl die Lizenz in der gängigen Praxis als handelbares Wirtschaftsgut gilt, ist deren Konstruktion in der Rechtstheorie in verschiedenster Hinsicht umstritten.¹⁶ Bei ihrer rechtlichen Einordnung und Behandlung ergeben sich immer wieder Unsicherheiten in der Rechtsanwendung,¹⁷ die zulasten aller Beteiligten gehen. Die Ursache hierfür ist in der Rechtshistorie zu suchen. Unser heutiges Lizenzrecht ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Übung der Rechtspraxis, das sich in Abhängigkeit des jeweiligen Schutzrechts teilweise unterschiedlich, in wenigen Bereichen aber auch schutzrechtsübergreifend entwickelt hat.¹⁸ Soweit es sinnvoll und notwendig erscheint oder sich ein Ausblick anbietet, soll daher im Verlauf der Arbeit auch auf das Patentrecht Bezug genommen werden, um auf Parallelen und Unterschiede zum Urheberrecht aufmerksam zu machen und damit die Denkweise zu verschärfen, ohne jedoch eine Vollständigkeit der Darbietung gewährleisten zu wollen.

Dabei ist gerade der Lizenzverkehr aufgrund der besonderen strukturellen Abhängigkeit der Lizenzparteien zueinander auf Rechtssicherheit angewiesen. So ist es Zweck der Schaffung praktisch aller Werke, sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.¹⁹ Hierzu ist ein erheblicher Kapitaleinsatz erforderlich, den der Schöpfer oftmals allein nicht aufbringen kann, sodass er auf professionelle Verwerter wie Verlage, Medienunternehmen, Produzenten, Vermarkter etc. angewiesen ist. Diese Investitionen würden jedoch nicht getätigt werden, wenn ihre Rentabilität oder zumindest die Amortisation während der Vertragslaufzeit nicht zu erwarten wäre.²⁰ Weitläufige Industriezweige sind heutzutage von der Verwertung immaterieller Güter abhängig und mithin in erheblichem Maße von der Bestandssicherheit der Lizenz, insbesondere vor dem Hintergrund der nicht substituierbaren Leistung des Lizenzgebers.²¹ Das wirtschaftliche Risiko, das mit möglichen Störungen innerhalb von Vertragsverhältnissen einhergeht, muss daher für den Lizenznehmer transparent und einschätzbar sein. Auf diese Problematik wurde bereits im Rahmen der durch die Verfasserin erstellten Diplomarbeit zum speziellen Thema „Die Lizenzen in der Insolvenz“ vom 24.07.2009 hingewiesen.²² Vor allem Lizenzketten, die in der

15 *Kraßer*, GRUR Int. 1973, 230, 231.

16 Siehe hierzu den Meinungsstreit um die dingliche Rechtsnatur der Lizenz (zum Streitstand: *Adolphsen/Tabrizi*, GRUR 2011, 384, 387 f.; *Scholz*, GRUR 2009, 1107, 1108 f.; *McGuire*, GRUR 2009, 13, 16) oder auch die umstrittene Frage, unter welchen zivilrechtlichen Vertragstypus der Lizenzvertrag zu subsumieren ist.

17 *McGuire/v. Zumbusch/Joachim*, GRUR Int. 2006, 682; *Adolphsen/Tabrizi*, GRUR 2011, 384 ff.; *McGuire*, GRUR 2012, 657 ff., hinsichtlich der Behandlung der Lizenzen in der Insolvenz.

18 *Pahlow*, WM 2008, 2041; vgl. *Ahrens*, GRUR 2006, 617 ff.; hierzu ausführlich *McGuire/v. Zumbusch/Joachim*, GRUR Int. 2006, 682 ff. sowie *Ohly*, JZ 2003, 545, 550 ff., die das Fehlen einer ausprägten allgemeinen Lehre des geistigen Eigentums bemängeln.

19 BT-Drucks. IV/270, S. 28; *Dittrich* in: *Dittrich*, Urheberrecht, S. 214.

20 *Dittrich* in: *Dittrich*, Urheberrecht, S. 214; *McGuire*, GRUR 2012, 657, 658.

21 *McGuire*, GRUR 2012, 657, 658.

22 *Grimm*, Die Lizenzen in der Insolvenz, S. 1–4. Die Diplomarbeit ist unveröffentlicht.

vorangehenden Arbeit nicht vordergründig behandelt wurden, erweisen sich als besonders risikobehaftet. Erfolgt ein Bruch in der Rechtekette auf übergeordneter Lizenzstufe, hat derjenige Verwerter, der am Ende der Lizenzkette steht, keinerlei Einfluss auf das Verhältnis zwischen Hauptlizenzgeber und Hauptlizenznehmer.

Die Frage, was mit den lizenzierten Rechten auf den untersten Stufen der Lizenzkette – den sog. Enkelrechten – passiert, wenn es in der Rechtekette zu einer vorzeitigen bzw. unerwarteten Beendigung des Hauptlizenzvertrages kommt, war bislang in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Besteht die Nutzungsberechtigung des Unterlizenznehmers fort? Oder fallen die Enkelrechte an den Inhaber des sog. Mutterrechts zurück? Das Urheberrechtsgesetz und auch alle anderen Sondergesetze der Immaterialgüterrechte bieten auf die Frage des Fortbestands der Enkelrechte nach Beendigung des Hauptlizenzvertrages keine eindeutige Antwort. Auch der Gesetzgeber ließ sich bei der Urheberrechtsreform 2002 nicht zu einer gesetzlichen Lösung bewegen. Die Frage sollte „nicht präjudiziert“, sondern durch die Rechtsprechung entschieden werden.²³ Hier offenbart sich ein bedeutender Meinungsstreit,²⁴ der vielfältige dogmatische Grundsatzfragen aufwirft.

Aus Sicht des Unterlizenznehmers stellt diese Rechtsunsicherheit eine unbefriedigende Rechtslage dar. Für diesen ist die Bestandssicherheit seiner Lizenz vor allem dann von Bedeutung, wenn er bereits notwendige Investitionen für die Auswertung getätigt hat. Schlimmsten Falls könnte der Lizenznehmer bei Wegfall seiner Nutzungsberechtigung in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. So vor allem dann, wenn das gesamte Geschäftsmodell oder ein wesentlicher Teil hiervon und mithin die wirtschaftliche Existenz ausschließlich auf dem lizenzierten Immaterialgüterrecht aufbaut, was aus praktischer Sicht immer häufiger der Fall ist. Denn immaterielles Kapital stellt mittlerweile eines der bedeutendsten Vermögenswerte vieler der weltweit größten und mächtigsten Unternehmen dar. Bei Technologieunternehmen macht es nicht selten den wesentlichen, wenn nicht sogar den alleinigen Unternehmenswert aus.²⁵ Der Bestand der Lizenz kann für das Unternehmen des Lizenznehmers von existentieller Bedeutung sein.²⁶

Zieht man in Betracht, welchen Umfang die Wertschöpfungen der jeweiligen lizenznehmenden Industrien derweil erreichen, könnte diese Unsicherheit nicht nur auf Unternehmerseite, sondern auch auf volkswirtschaftlicher Ebene weitreichende negative Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland haben, z. B. in Form von Investitionsrückgängen, Arbeitsplatzverlust und einem verminderten Wirtschaftswachstum.

23 BT-Drucks. 14/6433, S. 16.

24 *Adolphsen/Tabrizi*, GRUR 2011, 384 ff.; *Scholz*, GRUR 2009, 1107 ff.; *Reber*, ZUM 2009, 855 ff.; *Schricker/Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 35 Rn. 22 ff., m.w.N.

25 *Klawitter/Hombrecher*, WM 2004, 1213.

26 *Marotzke*, ZGE 2 (2010), 233; *McGuire*, GRUR 2012, 657, 658.

Es handelt sich damit um eine Rechtsfrage von erheblicher wirtschaftlicher und rechtspraktischer Bedeutung, zu deren Lösung diese Arbeit beitragen soll.

Die h.M. vertrat bislang die Auffassung, dass die Unterlizenz vom Bestand der Hauptlizenz abhängig sei, sodass mit Beendigung bzw. Unwirksamkeit des Hauptlizenzvertrages die Nutzungsberechtigung erlischt bzw. das Enkelrecht wieder automatisch dem Mutterrecht zufällt und somit das Stammrecht wieder komplettiert wird.²⁷ Nur die Mindermeinung sprach sich für einen Fortbestand der Enkelrechte aus.²⁸

27 Zum Urheberrecht: OLG München, UFITA 90 (1981), 166, 167 ff. – „So frei wie der Wind“; OLG München, FuR 1983, 605, 606 ff. – „Alexis Sorbas“; OLG Stuttgart, FuR 1984, 393, 397 – „Puzo-Bestseller“, für den Fall der vorzeitigen unfreiwilligen Beendigung des urheberrechtlichen Nutzungsrechts; OLG München ZUM-RD 1997, 551, 553 – „Das Piano“, ohne nähere Erläuterung; OLG Hamburg, GRUR Int. 1998, 431, 435 – „Felixas Bajoras“; OLG Hamburg, GRUR 2002, 335, 336 f. – „Kinderfernseh-Sendereihe“, mit zust. Anm. *Wandtke*, EWiR 2001, 643 f.; so bereits auch die Vorinstanz, LG Hamburg, ZUM 1999, 858, 859 f. – „Sesamstraße“, mit zust. Anm. *Schricker*, EWiR 1999, 275 f.; OLG Karlsruhe, ZUM-RD 2007, 76, 78 f. – „Popmusiker“; vgl. auch LG München I, ZUM-RD 1997, 510 ff. – „Living Buddha“; *Nordemann*, GRUR 1970, 174, 176; *Katzenberger*, GRUR Int. 1983, 410, 421; *Wente/Härle*, GRUR 1997, 96, 99; v. *Frentz/Marrder*, ZUM 2003, 94, 101; *Brauer/Sopp*, ZUM 2004, 112, 117 f.; *Wallner*, ZIP 2004, 2073, 2080; *Scherenberg*, CR 2007, 7, 10; *Hahn*, Verbotrecht des Lizenznehmers, S. 49; *Picot*, Abstraktion und Kausalabhängigkeit, S. 151; *Lisch*, Abstraktionsprinzip im UrhR, S. 67 f.; *Fink*, Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, S. 56; *Kohnen*, Beendigung von Nutzungsrechten, S. 186; *Scheuermann*, Videoauswertung, S. 160 ff.; *Nolden*, Abstraktionsprinzip im UrhR, S. 80 f.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 629; *Schricker/Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 35 Rn. 23; ebenso schon in der Voraufgabe *Schricker* in: *Schricker*, UrhR, § 35 Rn. 11; *J.B. Nordemann* in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 31 Rn. 34, § 35 Rn. 7, § 41 Rn. 40; *Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 3. Aufl. 2008, § 33 Rn. 10, § 35 Rn. 16, § 41 Rn. 37; *Spautz* in: *Möhring/Nicolini*, UrhG, § 35 Rn. 6; *Wandtke/Grunert* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 34 Rn. 7 f., § 35 Rn. 7; *Loewenheim/J.B. Nordemann* in: *Loewenheim*, Hdb. UrhR, § 26 Rn. 31; *Schricker*, Verlagsrecht, § 28 Rn. 27; *Abel* in: *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 13 Rn. 171; *Kotthoff* in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, UrhR, § 35 Rn. 8; speziell zur Verlagslizenz: *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 467; *Lößl*, Rechtsnachfolge in Verlagsverträge, S. 173 ff. Zum Patentrecht: RGZ 142, 168, 170 f. – „Loseblätterbuch“; *Schumann*, GRUR 1932, 539, 540; *Ohl*, GRUR 1992, 77, 81; *Reimer* in: *Reimer*, PatG/GebrMG, § 9 PatG Rn. 91; *Ahrens*, Gewerblicher Rechtsschutz, Rn. 287; *Henn*, Patent- und Know-how-Lizenzvertrag, Rn. 166; *Osterrieth*, Patentrecht, Rn. 399; *Groß*, Lizenzvertrag, Rn. 233; *Bartenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, Rn. 148; *Ullmann* in: *Benkard*, PatG, § 15 Rn. 107. Allgemein zur Lizenz: *Pahlow*, Lizenz, S. 460 ff.; *Schmoll* in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, GewRS/UrhR/MedienR, Kap. 12, Rn. 86; *Scholz*, Lizenzen in der Insolvenz, S. 42; *Plassmeier/Steden*, Lizenzverträge, § 1 Rn. 36.

28 Zum Urheberrecht: OLG Köln, GRUR-RR 2007, 33, 34 – „Computerprogramm für Reifenhändler“ (krit. hierzu *Haupt*, jurisPR-WettbR 12/2006, Anm. 6); LG Stuttgart, FuR

Der Bundesgerichtshof äußerte sich nunmehr erstmals zu dieser Frage in seiner Leitsatzentscheidung „Reifen Progressiv“ vom 26.03.2009.²⁹ Der zuständige I. Zivilsenat beurteilte die beschriebene Situation für den Unterlizenznehmer als nicht hinnehmbar und erteilte der h.M. auch in den nachfolgenden Entscheidungen „M2Trade“³⁰ und „Take Five“³¹ vom 19.07.2012 eine Absage.

Offensichtlich ist, dass die Entscheidungen des BGH einerseits eine Stärkung der Rechtsposition der lizenznehmenden Verwerter in jeder Hinsicht sowie der Verkehrsfähigkeit von Lizenzen im Allgemeinen bedeuten. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, welche Einschränkungen damit für den Schutzrechtsinhaber verbunden und ob diese überhaupt hinnehmbar sind.

Zu klären ist, ob sich die richterliche Entscheidung im Einzelfall als tragfähige Lösung für die Problematik des Fortbestands der Enkelrechte bei Beendigung des Hauptlizenzvertrages erweist.

1983, 608, 611 – „Puzo-Bestseller“; *Goldschmidt*, UFITA 2 (1929), 1, 18, hinsichtlich der mit dinglicher Wirkung bestellten Lizenz; *Sieger*, FuR 1983, 580, 585 ff.; *Schwarz/Klinger*, GRUR 1998, 103, 110 ff.; *dies.*, UFITA 138 (1999) 29, 47 f.; zust. *Straßer*, ZUM 1999, 928, 933; *Schmidt*, WM 2003, 461, 472; *Schwarz/Reber* in: Loewenheim, Hdb. UrhR, § 74 Rn. 249; *Hoeren*, CR 2005, 773, 775; v. *Hartlieb* in: FS Schwarz I, S. 121, 129 f.; *Hausmann* in: FS Schwarz II, S. 81, 96 ff.; *ders.*, ZUM 1999, 914, 921; *Berger* in: Berger/Wündisch, Urhebervertragsrecht, § 1 Rn. 195; *Wohlfarth*, Taschenbuchrecht, S. 153; *Obergfell*, Filmverträge, S. 86 f.; *Roth*, Filmrechte in der Insolvenz, S. 209; *Schwarz/U. Reber* in: v. Hartlieb/Schwarz, Hdb. Film-, Fernseh-, Videorecht, Kap. 171 Rn. 5; *Beck*, Lizenzvertrag im Verlagswesen, S. 82 ff., allerdings eine Ausnahme hinsichtlich der Gefährdung ideeller Interessen des Urhebers machend.

Differenzierend zwischen ordentlicher und außerordentlicher Beendigung des Hauptlizenzverhältnisses: *Haberstumpf* in: Büscher/Dittmer/Schiwy, GewRS/UrhR/MedienR, Kap. 10, § 35 UrhG Rn. 4, § 41 UrhG Rn. 7; *ders.* in: FS Hubmann, S. 127, 140 ff.; *ders.*, Hdb. UrhR, Rn. 418; *Haberstumpf/Hintermeier*, Einf. Verlagsrecht, S. 201 f.; v. *Hase*, Musikverlagsvertrag, S. 44 ff.; *Karow*, Rechtsstellung des Subverlegers, S. 82 ff.; *Lange*, Lizenzvertrag im Verlagswesen, S. 96; ähnlich auch *Esser*, Urheberrechtliche Lizenzen in der Insolvenz, S. 117 ff., differenzierend zwischen willensabhängigen und willensunabhängigen Vertragsbeendigungen; vgl. auch *Wandtke/Grunert* in: Wandtke/Bullinger, § 35 UrhG Rn. 9; darüber hinaus unterscheidet *Platho*, FuR 1984, 135, 138 f., ob persönlichkeitsrechtliche Gründe zur Vertragsbeendigung geführt haben, die nach seiner Auffassung grundsätzlich einen Rechterückfall begründen.

Zum Patentrecht: *Behrendt*, GRUR 1933, 199, 200.

29 BGH, GRUR 2009, 946 – „Reifen Progressiv“.

30 BGH, GRUR 2012, 916 – „M2Trade“.

31 BGH, GRUR 2012, 914 – „Take Five“.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Arbeit werden zunächst dogmatische Grundlagen des Lizenzverkehrs dargestellt. Insbesondere soll geklärt werden, inwieweit die Systemprinzipien von Trennung und Abstraktion auf das Lizenzgeschäft anzuwenden sind.

Daran anschließend erfolgt im zweiten Teil eine Einordnung der Unterlizenz in das Lizenzsystem, eine Erörterung der Voraussetzungen der Vergabe einer Unterlizenz und eine Darstellung möglicher Gestaltungsformen. Auch auf die wirtschaftliche Bedeutung der Unterlizenz in der Praxis soll eingegangen werden.

Im dritten Teil der Arbeit wird die Forschungsfrage nochmals aufgeworfen. Die rechtlichen Folgen von Störungen innerhalb von Lizenzketten in unterschiedlichen Konstellationen, die Auffassungen von Schrifttum und Rechtsprechung zum Meinungsstreit, insbesondere die Argumentationslinie des BGH, sowie eine Gesamtbetrachtung der Interessenlage im Konfliktfall sind Gegenstand der Darstellung.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Untersuchung wird der Bruch im Rechtsverhältnis zwischen dem Schutzrechtsinhaber und dem Hauptlizenznehmer sein; allerdings wird sich zeigen, dass sich die gewonnenen Erkenntnisse in verschiedenster Hinsicht auch auf Störungsfälle auf untergeordneter Ebene der Lizenzkette übertragen lassen. An gegebener Stelle soll darauf hingewiesen werden.

Die Konsequenzen der Streitentscheidung für den Unterlizenznehmer wurden bereits angedeutet. Welche Folgen die Annahme eines Fortbestands der Einzelrechte für den originären Rechtsinhaber, der regelmäßig den Rückfall aller eingeräumten Rechte begehrt, mit sich bringt, bedarf einer Klärung. Fraglich ist, inwieweit kommerzielle und ideelle Interessen des Rechtsinhabers betroffen sein könnten.

Die Entscheidung des BGH wirft in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken auf. Im vierten Teil der Arbeit soll untersucht werden, ob durch die richterliche Entscheidung ein interessengerechter Ausgleich für den gegebenen Fall geschaffen wurde und sich hieraus eine Tendenz für andere Fallkonstellationen entnehmen lässt.

Daran anschließend wird im fünften Teil der Arbeit untersucht, welche dogmatischen Lösungsansätze sich für die Frage des Fortbestands der Unterlizenz auf zivilrechtliche Ebene bieten und welcher für die Rechtspraxis als geeignet erscheint.

Kernproblematik wird dabei sein, ob ein uneingeschränkter Rückgriff auf sachenrechtliche Grundsätze des Zivilrechts³² überhaupt möglich ist. Als *casus cinctus* wird sich die Frage erweisen, ob es sich bei der Lizenz lediglich um ein obligatorisches Recht handelt oder inwieweit man es bei der Lizenz einräumung mit dinglich wirkenden Vorgängen zu tun hat. Literatur und Rechtsprechung waren bislang

32 Bereits *Kurt Biedenkopf* hat die Frage aufgeworfen, ob sich die Logik des Sacheigentums auf das geistige Eigentum übertragen lässt oder darin eine Gefahr der Entgrenzung zu sehen ist, vgl. *Ohly* in: *Depenheuer/Peifer, Geistiges Eigentum*, S. 141, 154.

uneinig über die dogmatische Konstruktion der Rechtsnatur der Lizenz.³³ Diese Rechtsunsicherheit stellte die Praxis in vielen Bereichen vor erhebliche Probleme³⁴ und führte vor allem zu einer Schwächung der Verkehrsfähigkeit von Lizenzen. Ein weiterer Streitpunkt wird sein, ob die differenzierte Anwendung des Abstraktionsprinzips oder des Kausalitätsprinzips gem. § 9 VerlG direkt bzw. analog eine Antwort auf die Frage des Fortbestands der Unterlizenz bietet. Im Wesentlichen soll die Argumentationslinie der „Reifen Progressiv“-Entscheidung nachgezeichnet und untersucht werden. Eine aus dogmatischen Grundsätzen abgeleitete Lösung könnte jedenfalls zu mehr Rechtssicherheit führen. Vieles deutet darauf hin, dass der BGH die Frage, ob beim Erlöschen einer vom Mutterrecht abgespaltenen Lizenz die davon abgeleiteten Unterlizenzen gleichfalls erlöschen, nicht abschließend beantwortet hat – vielmehr scheint eine Einzelfallbeurteilung für den besonderen Fall des wirksamen Rückrufs nach § 41 UrhG vorzuziehen.³⁵ Bereits an dieser Stelle soll die These aufgestellt werden, dass sich eine allgemeingültige Aussage nicht treffen lässt, sondern die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Diese Annahme wird sich bestätigen. Die Begründung des BGH lässt aber zumindest Rückschlüsse zu, wie die Frage des Fortbestands von Enkelrechten in anderen Fällen des Wegfalls des Tochterrechts zu beurteilen ist.³⁶ Wo das dogmatische Einfallstor für solch eine Abwägungsentscheidung zu verorten ist, bedarf es zu klären.

Im sechsten Teil der Arbeit sollen wesentliche Kriterien aufgestellt werden, bei deren Vorliegen ein Bestand der Unterlizenz gerechtfertigt erscheint. Es wird sich zeigen, dass dem Grund der Beendigung des Hauptlizenzvertrages eine erhebliche Entscheidungsrelevanz zukommt. Die Bandbreite der unterschiedlichen Störungsfälle erfordert eine differenzierende Betrachtung. Ausgangspunkt der Untersuchung sollen daher Sachverhalte sein, die zu einem Bruch im Hauptlizenzverhältnis führen. Die zu Fallgruppen zusammengefassten Beendigungstatbestände, d. h. alle potentiellen Störfaktoren im Verhältnis zwischen dem Inhaber des Immaterialgüterrechts und dem Lizenznehmer, sind daraufhin zu untersuchen, inwieweit ein Fortbestand der Enkelrechte gerechtfertigt erscheint.

Im Hinblick auf die Konsequenzen der Streitentscheidung drängen sich schließlich auch Fragen der Rechtsdurchsetzung sowohl auf Seiten des originären Rechtsinhabers als auch auf Seiten des Inhabers des Enkelrechts auf, die im siebenten Teil der

33 Zu dieser Frage bereits *Forkel*, NJW 1983, 1764, als Reaktion auf BGH, GRUR 1982, 411 – „Verankerungsteil“; siehe nunmehr BGH, GRUR 2009, 946, 948 – „Reifen Progressiv“; zum Streitstand: *Schricker/Loewenheim* in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 31 Rn. 13 f. sowie Vor. §§ 28 ff. Rn. 83.

34 *Chroczel* in: *GS Blomeyer*, S. 303, 306, siehe hierzu z. B. den Streit um die Insolvenzfähigkeit der Lizenz.

35 Ebenso LG München I, InstGE 12, 154, 158 – „Take Five“; v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2010, 273, 281; *Scholz*, GRUR 2009, 1107, 1111 f.; *Schmid/Kampshoff*, GRUR-Prax 2009, 50; *Reinhard*, K&R 2009, 712, 716 f.

36 *Scholz*, GRUR 2009, 1107, 1111 f.; *Reber*, ZUM 2009, 855, 857; *Dieselhorst*, CR 2010, 69, 70 f.

Arbeit geklärt werden sollen; so z. B. ob bei einem Fortbestand der Unterlizenz ein Anspruch auf Zahlung der Lizenzgebühr gegenüber dem Inhaber des Einzelrechts besteht, ob der Unterlizenznehmer einen Anspruch auf Aufrechterhaltung und Verteidigung des Schutzrechts hat und ob sich der Schutzrechtsinhaber ggf. gegen weitere Nutzungshandlungen durch den Unterlizenznehmer zur Wehr setzen kann.